

Gesangverein Seukendorf e. V. - Satzungsneufassung vom 04.03.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund, ist aus der Gesang-Gesellschaft Seukendorf (gegr. 1894) und dem Männergesangverein Seukendorf (1920) hervorgegangen und führt seit 1967 den Namen

Gesangverein Seukendorf

mit Sitz in Seukendorf.

Der Verein führt nach Eintrag im Vereinsregister den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Die Erreichung dieses Zieles erfolgt insbesondere durch regelmäßige Chorproben sowie Veranstaltung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen. Mit seinem Singen stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung, also ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) wenn der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis spätestens 31.12. des Jahres entrichtet wird.

Zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu b) Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eintreffen. Die Mitgliederversammlung die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Zu d) Wird der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres entrichtet, endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres. Die schriftliche Aufforderung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages muss dem Mitglied bis spätestens 30.09. des Jahres zugegangen sein und den Hinweis enthalten, dass bei Nichtbeachtung die Mitgliedschaft zum Jahresende endet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die eventuell von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen. Höhe und Zahlungsmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der zwei Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von drei Jahren,

- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Beirat, gebildet aus dem/der Abteilungsleiter/in der Abteilung Gesangverein, des Pop- und Gospelchores und dem/der Jugendvertreter/in. Der/die Jugendvertreterin wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) c) der/die Schriftführer/in
- d) d) der/die Kassenführer/in
- e)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Chorleiter/innen werden von der Vorstandschaft berufen.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vorher einberufen werden.

Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die jeweils einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seukendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. März 2015 beschlossen.
Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Seukendorf, den 04. März 2015


.....
1.Vorsitzende
Heidi Bürger


.....
2.Vorsitzende
Dagmar Pirner


.....
Kassenführer
Reinhold Schewski


.....
Schriftführerin
Ulrike Strobel